



# **Verfassung**

## **der Gemeinde Felsberg**

## **Art. 1 Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Felsberg ist eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden

## **Art. 2 Autonomie**

<sup>1</sup> Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

<sup>2</sup> Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere, Pflanzen und Sachen aus.

## **Art. 3 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

<sup>3</sup> Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

## **Art. 4 Auslagerung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

## **Art. 5 Stimm- und Wahlrecht**

<sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

## **Art. 6 Amts dauer**

<sup>1</sup> Die Amts dauer für die Behördenmitglieder beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Mitglieder einer Gemeindebehörde können für höchstens drei aufeinanderfolgende Amtsperioden in dasselbe Amt gewählt werden. Bei der Wahl zur Gemeindepräsidentin oder zum Gemeindepräsidenten wird die Amtszeit als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht angerechnet.

## **Art. 7 Demission**

<sup>1</sup> Mitglieder von Gemeindebehörden haben ihre Demission spätestens bis Ende Juni vor den jeweiligen Wahlen dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

## **Art. 8 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt**

<sup>1</sup> Wahlen an der Urne finden im zweiten Halbjahr statt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser in der Regel spätestens vier Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.

<sup>2</sup> Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

## **Art. 9 Ersatzwahlen**

<sup>1</sup> Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als neun Monate dauert.

<sup>2</sup> Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

## **Art. 10 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup> Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

## **Art. 11 Stimmpflicht**

<sup>1</sup> Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

## **Art. 12 Entscheide, Gemeindebehörden**

<sup>1</sup> Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

## **Art. 13 Ausschlussgründe**

<sup>1</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

<sup>2</sup> Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstands und der Geschäftsprüfungskommission.

<sup>3</sup> Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

<sup>4</sup> Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

## **Art. 14 Unvereinbarkeit**

<sup>1</sup> Eine Gemeindeangestellte oder ein Gemeindeangestellter darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.

<sup>2</sup> Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

## **Art. 15 Wahlen in verschiedene Ämter**

<sup>1</sup> Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich bis zum nächsten Werktag für das eine oder andere Amt zu entscheiden und dies der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

## **Art. 16 Nichtannahme**

<sup>1</sup> Nichtannahme der Wahl ist dem Gemeindevorstand innert sieben Tagen schriftlich mitzuteilen.

## **Art. 17 Ausstandspflicht**

<sup>1</sup> Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

<sup>2</sup> Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.

<sup>3</sup> Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

## **Art. 18 Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

<sup>2</sup> Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.

## **Art. 19 Petitionsrecht**

<sup>1</sup> Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindeeinwohnerin und jeder Gemeindeeinwohner kann Anträge und Begehren den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die Behörde ist verpflichtet, dazu innert zwölf Monaten Stellung zu nehmen.

## **Art. 20 Auskunftsrecht**

<sup>1</sup> Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.

<sup>2</sup> Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

## **Art. 21 Initiativrecht**

<sup>1</sup> 10 % in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.

<sup>2</sup> Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

## **Art. 22 Verfahren bei Initiativen**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehen mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehen entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberchtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.

<sup>3</sup> Sie kommt zustande, wenn das Begehen innert drei Monaten nach der amtlichen Publikation eingereicht wird.

<sup>4</sup> Subsidiär gilt das kantonale Gesetz über die politischen Rechte.

## **Art. 23 Rückzug der Initiative**

<sup>1</sup> Ein Initiativbegehen kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

## **Art. 24 Rechtwidrige Initiative**

<sup>1</sup> Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtwidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberchtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

## **Art. 25 Motionsrecht**

<sup>1</sup> Jede oder jeder Stimmberchtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberchtigten liegt. Wird die Motion durch Mehrheitsbeschluss als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 23, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 21 ff.) sinngemäss.

## **Art. 26 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung, aus denen der Gemeinde einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000 oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000 je Jahr erwachsen, besteht das fakultative Referendum.

<sup>2</sup> Die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse sind der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten, wenn innert 30 Tagen seit erfolgter Publikation ein von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterzeichnetes Referendumsbegehr beim Gemeindevorstand eingereicht wird.

### **Art. 27 Wiedererwägung**

- <sup>1</sup> Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.
- <sup>2</sup> Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

### **Art. 28 Verantwortlichkeit**

- <sup>1</sup> Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaf- tung.

### **Art. 29 Beschwerderecht**

- <sup>1</sup> Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich unter Vorbehalt von Art. 45 Abs. 3 nach der kantonalen Gesetzgebung.

### **Art. 30 Protokolle**

- <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- <sup>2</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.

<sup>3</sup> Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

### **Art. 31 Einsichtnahme in die Protokolle**

- <sup>1</sup> Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.
- <sup>2</sup> Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.

### **Art. 32 Informationspflicht, amtliche Publikation und Öffentlichkeitsprinzip**

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.
- <sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan ist die Internetseite der Gemeinde.

<sup>3</sup> In der Gemeinde gilt das Öffentlichkeitsprinzip. Das Gesetz regelt die Ausnahmen und weitere Einzelheiten.

## I. Gemeindeorganisation

### 1. Ordentliche Gemeindeorgane

#### Art. 33 Organe der Gemeine

<sup>1</sup> Die Stimmberchtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.

<sup>2</sup> Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Urnengemeinde;
- b) die Gemeindeversammlung;
- c) der Gemeindevorstand;
- d) die Geschäftsprüfungskommission;
- e) der Schulrat.

#### Art. 34 Wahlen und Abstimmungen

<sup>1</sup> Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urnengemeinde und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeindeverfassung sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Dasselbe gilt für Konsultativabstimmungen.

#### Art. 35 Wahlmodus

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident, der Gemeindevorstand, der Schulrat und die Geschäftsprüfungskommission werden nach dem Majorzverfahren gewählt.

<sup>2</sup> Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat. Die Gesamtzahl aller nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr als freie Sitze zu vergeben sind, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.

<sup>3</sup> Können im ersten Wahlgang nicht alle zu vergebende Sitze besetzt werden, findet bis spätestens Ende November ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet. Gewählt sind jene Kandidierenden, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stehen die Stimmen ein, entscheidet das Los.

<sup>4</sup> Wenn eine Ersatzwahl gemäss Art. 9 durchzuführen ist, erfolgt diese spätestens drei Monate nach dem offiziellen Bekanntwerden des Ausscheidungsgrundes.

#### Art. 36 Abstimmungsmodus

<sup>1</sup> Abstimmungen werden durch Handmehr vorgenommen, sofern nicht der Gemeindevorstand oder ein Drittel der anwesenden Stimmberchtigten schriftliche Abstimmung verlangen. Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt.

<sup>2</sup> Bei schriftlichen Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt.

<sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

## **A. Die Urnengemeinde**

### **Art. 37 Wahlbefugnisse**

- <sup>1</sup> Die Stimmberchtigten wählen an der Urne:
1. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
  2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands;
  3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
  4. die Mitglieder des Schulsrats.

### **Art. 38 Entscheidungsbefugnisse**

- <sup>1</sup> Die Stimmberchtigten entscheiden an der Urne über:
1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze;
  2. die Festsetzung der Entschädigungen an die Behördenmitglieder;
  3. den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
  4. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung übersteigen;
  5. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung übersteigt;
  6. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung, sofern die finanzielle Tragweite die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung übersteigt.

### **Art. 39 Vorberatung**

- <sup>1</sup> Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzuberaten und samt Abstimmungsempfehlung zu handen der Urnenabstimmung zu verabschieden.

## **B. Die Gemeindeversammlung**

### **Art. 40 Beschlussfähigkeit, Verfahren**

- <sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.
- <sup>2</sup> Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.
- <sup>3</sup> Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberchtigten und publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.
- <sup>4</sup> Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

### **Art. 41 Öffentlichkeit, Ausstand**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

<sup>2</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

<sup>3</sup> Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

<sup>4</sup> Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

## **Art. 42 Entscheidungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über:

1. die Genehmigung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. den Steuerfuss;
4. die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts;
5. Ausgaben im Betrag von über CHF 500'000 bis CHF 1'000'000 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von über CHF 100'000 bis CHF 200'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
6. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 1'000'000 ausmacht;
7. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstands fallen;
8. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 1'000'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 30 bis maximal 50 Jahre beträgt.

## **C. Der Gemeindevorstand**

### **Art. 43 Funktion und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

<sup>2</sup> Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

### **Art. 44 Sitzungen**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind ausnahmsweise zulässig; die Regelung erfolgt in der Organisationsverordnung.

## **Art. 45 Aufgaben und Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:
1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
  2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
  3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;
  4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
  5. die Führung der Departemente;
  6. die Überwachung des Schulwesens, soweit dieses nicht dem Schulrat untersteht;
  7. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
  8. die Festlegung des Stellenplans. Anpassungen des Stellenplans sind im Budget jeweils zu erwähnen und zu begründen;
  9. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
  10. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets. Die Jahresrechnung schliesst mit dem Kalenderjahr ab und muss bis zum 30. Juni des folgenden Jahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Das Budget ist spätestens bis Mitte Dezember für das Folgejahr der Gemeindeversammlung zum Beschluss zu unterbreiten;
  11. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstands fällt;
  12. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
  13. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
  14. Festsetzung der Besoldung für die Gemeindeangestellten;
  15. Aufnahme von Darlehen und Anleihen im Rahmen der von der Gemeindeversammlung oder Urnengemeinde bewilligten Kredite, soweit die Finanzierung nicht aus laufenden Einnahmen oder vorhandenen Mitteln erfolgen kann;
- <sup>2</sup> Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung - namentlich einfache Bewilligungen und Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Budgets - kann der Gemeindevorstand in der Organisationsverordnung dem zuständigen Vorstandsmitglied und/oder der Verwaltung zur selbstständigen Erledigung überlassen.
- <sup>3</sup> Werden Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen, kann gegen entsprechende Entscheide innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Der Weiterzug richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz.

## **Art. 46 Wahlbefugnisse**

- <sup>1</sup> Sofern die Wahl nicht anderen Organen vorbehalten ist, wählt der Gemeindevorstand:
1. das Gemeindepersonal, ausser die Lehrpersonen und die Schulleitung;
  2. Funktionäre, die die Gemeinde auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung zu ernennen hat;

3. Zwei Mitglieder und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Baukommission. Als drittes Mitglied nimmt von Amtes wegen das Vorstandsmitglied, welches das Departement Bau führt, Einsitz, und im Verhinderungsfall dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter;
4. die Mitglieder von weiteren Kommissionen;
5. Delegierte in öffentlich- und privatrechtliche Körperschaften und Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist.
6. die externe Revisionsstelle.

#### **Art. 47 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist zuständig für:

- 1 die Beschlussfassung über budgetierte einmalige neue Ausgaben für den gleichen Zweck bis zum Betrage von CHF 500'000, sowie wiederkehrende neue Ausgaben bis zum Betrag von CHF 100'000;
- 2 die Beschlussfassung über nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis Fr. 75'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 200'000 pro Jahr sowie nicht budgetierte jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 150'000 pro Jahr;
- 3 den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten bis CHF 500'000;
- 4 die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis 5 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch CHF 100'000.

#### **Art. 48 Vertretung der Gemeinde nach aussen**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

<sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident führt zusammen mit der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

#### **Art. 49 Departemente**

<sup>1</sup> Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands hat die Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departements.

<sup>2</sup> Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

#### **Art. 50 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident**

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen.

<sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstands vor. Sie beziehungsweise er sorgt unter Bezug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

## **D. Die Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 51 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

### **Art. 52 Aufgaben, Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

<sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.

<sup>4</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeindevorstand den Antrag stellen, die Aus-übung der Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.

<sup>5</sup> Über Feststellungen von untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.

## **E. Der Schulrat**

### **Art. 53 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstands stellt das Präsidium des Schulsrats. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

### **Art. 54 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Ihm obliegt im Rahmen der Gesetzgebung und des Budgets die Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb.

<sup>2</sup> Im Weiteren obliegen dem Schulrat:

1. die Wahl und Entlassung der Schulleitung sowie der Lehrpersonen;
2. der Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Verordnungen;
3. die Erstellung des Schulbudgets zuhanden des Gemeindevorstands;
4. die Beschlussfassung über die für das Schulwesen budgetierten einmaligen neuen Ausgaben bis CHF 50'000, soweit es sich nicht um Aufwendungen für bauliche Zwecke handelt, und über nicht budgetierte einmalige neue Ausgaben bis maximal CHF 10'000 je Jahr.

## **2. Kommissionen**

### **Art. 55 Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen.

## **3. Gemeindeverwaltung/Gemeindepersonal**

### **Art. 56 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber**

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal.

<sup>2</sup> Sie oder er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstands und hat in diesen beratende Stimme.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand bezeichnet eine Gemeindemitarbeitende bzw. einen Gemeindemitarbeitenden als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

### **Art. 57 Gemeindeverwaltung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben.

### **Art. 58 Anstellung des Personals**

<sup>1</sup> Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

## **II. Finanzen, Steuern und andere Abgaben**

### **Art. 59 Finanzhaushaltsgrundsätze**

<sup>1</sup> Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:

1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;
2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;
3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.

### **Art. 60 Zusammensetzung des Vermögens**

<sup>1</sup> Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

1. den Sachen im Gemeingebräuch;
2. dem Verwaltungsvermögen;
3. dem Nutzungsvermögen;
4. dem Finanzvermögen.

## **Art. 61 Steuern und Abgaben**

<sup>1</sup> Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

## **Art. 62 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen**

<sup>1</sup> Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

<sup>2</sup> Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

## **Art. 63 Vorzugslasten**

<sup>1</sup> Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werks erheben.

## **Art. 64 Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann von den Benutzerinnen und Benutzern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

<sup>2</sup> Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

<sup>3</sup> Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfangenden entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

## **Art. 65 Steuern**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

## **III. Bürgergemeinde und Kirchgemeinde**

### **Art. 66 Bürgergemeinde**

<sup>1</sup> Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Bürgergemeinde richten sich nach dem kantonalen Recht und den Bestimmungen der Bürgergemeinde.

### **Art. 67 Kirchgemeinde**

<sup>1</sup> Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Kirchgemeinden richten sich nach der Kantonsverfassung und den Bestimmungen des jeweiligen landeskirchlichen, kirchlichen und kirchgemeindlichen Rechts.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 68 Revision**

<sup>1</sup> Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

### **Art. 69 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verfassung sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom 1. September 2000 inkl. seitherige Teilrevisionen.

<sup>2</sup> Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung der Verfassung.

### **Art. 70 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die bei Inkraftsetzung der Verfassung gewählten Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

Felsberg, 30. November 2025

Die Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber

Peter Camastral

Ernst Cadosch